

Zu § 23 SGB V Tit. 6 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 23 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 23 SGB V Tit. 6 RdSchr. 88c – Anerkannte Heilbäder und Kurorte

(1) Ambulante [jetzt] Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten (Abschnitt 4.2) können grds. nur in staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten erbracht werden, in denen eine sinnvolle Durchführung der Vorsorgeleistung unter [kur- bzw.] badeärztlicher Betreuung und unter Verwendung ortsgebundener Heilmittel sichergestellt ist.

(2) Hinsichtlich des Kurortes gelten bei stationären [jetzt] Vorsorgeleistungen (Abschnitt 4.3) keine einschränkenden Bedingungen, da die im Rahmen einer Vorsorgeleistung erforderlichen medizinischen und aus medizinischen Gründen erforderlichen anderen Maßnahmen in der Regel innerhalb der Einrichtung erbracht werden.